

Antrag

der Fraktion der CDU

Zahlung einer Lärmrente am Flughafen Berlin Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich als Gesellschafter der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH für die Zahlung einer Entschädigung (Lärmrente) für die Anwohner des Flughafens Berlin Brandenburg einzusetzen, die unverschuldet nicht fristgemäß mit Inbetriebnahme des Flughafens die Ihnen zustehenden Schallschutzmaßnahmen erhalten haben. Die Entschädigungszahlung soll mit Inbetriebnahme des Flughafens beginnen und so lange erfolgen, bis die jeweiligen Schallschutzmaßnahmen korrekt umgesetzt worden sind.

Einen Anspruch auf die Zahlung der Lärmrente haben diejenigen, die

- a) mit dem Beginn des 6. Monats nach beidseitiger Unterschrift (der FBS und des Anspruchsberechtigten) unter die Kostenerstattungsvereinbarung und nachweislicher eigener Bemühung zur Umsetzung der Baumaßnahmen noch nicht mit den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen versorgt worden sind,
- b) von einer von der Landesregierung einzurichtenden unabhängigen Koordinierungsstelle nachweisen lassen können, dass die von den Ingenieurbüros erstellten Kostenerstattungsvereinbarungen fehlerhaft oder ungenügend sind und aus diesem Grund ohne eigenes Verschulden nicht fristgemäß mit Schallschutzmaßnahmen versorgt werden können.

Begründung:

Nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz muss die Flughafengesellschaft die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Schallschutzmaßnahmen am Flughafen Berlin Brandenburg, sofern beantragt, vor Beginn des Flugbetriebes fertiggestellt haben. Die Flughafengesellschaft hat zugesagt, dass alle vollständigen Anträge auf Schallschutzmaßnahmen, die bis zum 02. Juni 2011 gestellt worden sind, bis zur Inbetriebnahme des Flughafens bearbeitet sind. Anfang August 2011 lagen der FBS 16260 formlose Anträge vor, jedoch waren zu diesem Zeitpunkt die Bauausführungen lediglich bei 428 Wohneinheiten abgeschlossen. Sollte sich in den verbleibenden 6 Monaten nicht eine erhebliche Beschleunigung bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms abzeichnen, besteht die Gefahr, dass mit der Inbetriebnahme des BER nicht alle Bürger mit Schallschutz versorgt sind.

Als Gesellschafter der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH wird die Landesregierung daher aufgefordert, sich für die Zahlung einer Entschädigung (Lärmrente) für die Anwohner des Flughafens Berlin Brandenburg einzusetzen, die unverschuldet nicht fristgemäß mit Inbetriebnahme des Flughafens die Ihnen zustehenden Schallschutzmaßnahmen erhalten haben. Die Zahlung soll so lange durch die Flughafengesellschaft erfolgen, bis die jeweiligen Schallschutzmaßnahmen korrekt umgesetzt worden sind. Die Umsetzung kann sich am Modell der Lärmrente für den Flughafen München orientieren, bei dem die vom Fluglärm ungeschützten Anwohner monatlich einen Prozentsatz der jeweiligen Schallschutzbausumme erhalten haben.

Anspruchsberechtigt für den Erhalt einer Entschädigungszahlung (Lärmrente) sind nur Anwohner, die unverschuldet nicht rechtzeitig mit Schallschutzmaßnahmen ausgestattet werden konnten. Damit wird die Mitwirkungspflicht der Anwohner bei der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen anerkannt. Dem Flughafen als Verantwortlichen für die Umsetzung des Schallschutzprogramms ist zuzumuten, dass ein halbes Jahr (6 Monate) nach Vorliegen einer beidseitig, das heißt von der FBS und dem jeweiligen Anspruchsberechtigten unterschriebenen Kostenerstattungsvereinbarung und der nachweislichen eigenen Bemühung des Anspruchsberechtigten zur tatsächlichen Umsetzung der Baumaßnahmen, die bauliche Ausführung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt ist. Wenn dieser Zeitraum überschritten wird, hat der Anwohner einen begründeten Anspruch auf die Entschädigungszahlung.

Darüber hinaus ist bei den Betroffenen vor Ort ein fehlendes Vertrauen in die Richtigkeit der von den Ingenieurbüros bei der schalltechnischen Objektbeurteilung erarbeiteten Kostenerstattungsvereinbarungen festzustellen. Vor diesem Hintergrund sehen viele Anspruchsberechtigte vorerst von einer Unterschrift unter die Kostenerstattungsvereinbarung ab und suchen Rat bei externen Ingenieurbüros. Um das Vertrauen in die Richtigkeit der von den Ingenieurbüros erarbeiteten Kostenerstattungsvereinbarungen zu erhöhen und einen Anreiz dafür zu setzen, dass diese gründlich und im Zweifel zu Gunsten der Betroffenen umgesetzt werden, sollen die Anspruchsberechtigten ebenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung (Lärmrente) haben, wenn sie durch eine unabhängige, von der Landesregierung einzurichtende Koordinierungsstelle nachweisen lassen können, dass die ausgestellten Kostenerstattungsvereinbarungen fehlerhaft sind, und sie dadurch nicht fristgemäß mit Schallschutzmaßnahmen versorgt werden konnten. Dies kann allerdings nur gelten, wenn sie nicht selbstverschuldet die Umsetzung der Maßnahmen verzögert, sondern konstruktiv an deren Verwirklichung mitgewirkt haben.

Dr. Saskia Ludwig
für die CDU-Fraktion